

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/150

Däniken: Erschliessungsplan „Industrie Lören“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Industrie Lören“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Das Areal „Lören“, mit einer Fläche von ca. 2.4 ha, umfasst die Parzellen GB Nrn. 83, 2017, 2018, 2048 und 2049, welche nach dem rechtsgültigen Bauzonenplan der Industriezone IA zugeordnet sind. Mit der vorliegenden Erschliessungsplanung wird die Feinerschliessung des Gebiets ab der bestehenden Industriestrasse mit einer Stickerschliessung inkl. Baulinien sichergestellt. Zudem wird die Wasserversorgung und -entsorgung geregelt. Zur Orientierung liegen dem Erschliessungsplan, dem gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zukommt, Normal-, Längen- und Querprofilpläne bei.

Der Einbau der Kanalisation unter den mittleren Grundwasserspiegel erfordert im Gewässerschutzbereich A_U eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20) in Verbindung mit Art. 31 und 32 Abs. 2 lit. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).

Die Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel ist ein gesteigerter Gemeindegebrauch von öffentlichem Gewässer. Im Gewässerschutzbereich A_U ist dazu eine wasserrechtliche Nutzungsbewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit §§ 59 ff des kantonalen Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) erforderlich.

Die Einwohnergemeinde Däniken hat dem Amt für Umwelt (AfU) am 15. Oktober 2014 das entsprechende Gesuch des Büros Waldburger Ingenieure AG, Aarau, eingereicht. Dem Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel kann im Sinne einer Ausnahme zugestimmt werden.

Die öffentliche Auflage des Erschliessungsplans erfolgte in der Zeit vom 14. August 2014 bis zum 15. September 2014. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein, die nach einer Einspracheverhandlung am 3. November 2014 zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat hat den Erschliessungsplan „Industrie Lören“ am 8. August 2014 und am 3. November 2014 beschlossen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Industrie Lören“ der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz zu.
- 3.4 Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für den Einbau der Kanalisation unter den mittleren Grundwasserspiegel wird erteilt.
- 3.5 Die wasserrechtliche Nutzungsbewilligung zur Errichtung von Bauten und Anlagen unter den höchsten Grundwasserspiegel wird erteilt.
- 3.6 Es gelten die folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - 3.6.1 Für das Bauvorhaben darf kein Grundwasser abgesenkt werden.
 - 3.6.2 Die Bewilligungsempfängerin haftet für Schäden und Nachteile, die aus dem Bau, dem dauernden Einbau oder der Missachtung der Auflagen entstehen. Sie trägt die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden und haftet für Forderungen Dritter an den Staat.
 - 3.6.3 Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen können entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter angeordnet werden.
 - 3.6.4 Die Ausführung der Hinterfüllung ist dem Amt für Umwelt rechtzeitig im Voraus zwecks Abnahme bekannt zu geben.
- 3.7 Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen.
- 3.8 Der Kanton Solothurn behält sich vor, im Zusammenhang mit dem Vorhaben eingereichte geologische Sachdaten für eigene Zwecke zu verwenden oder an Dritte abzugeben.

- 3.9 Die Einwohnergemeinde Däniken hat gemäss untenstehender Kostenrechnung nach §§ 2, 53 und 56 des kantonalen Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) die Bewilligungs-, Genehmigungs-, Ausschreibe-, Abnahme- und Nutzungsgebühren von insgesamt Fr. 2'573.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Genehmigungsgebühr			
Amt für Raumplanung:	Fr.	1'800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Bewilligungsgebühr AfU:	Fr.	250.00	(4210001 / 007 / 80052 TP 353)
Nutzungsgebühr Grundwas- ser-Durchflussvolumen AfU:	Fr.	200.00	(4240000 / 007 / 81370 TP 353)
Abnahmegebühr AfU:	Fr.	300.00	(4210001 / 007 / 80052 TP 353)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>2'573.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (MFR ad acta 353.083.022), mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Bauverwaltung Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken, mit 1 gen. Dossier (später)

Baukommission Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken

Waldburger Ingenieure AG, Bleichemattstrasse 11, 5000 Aarau

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Däniken: Genehmigung Erschliessungsplan „Industrie Lören“)